

**Satzung über die Festsetzung
der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer
der Gemeinde Hohenlockstedt
(Hebesatzsatzung)**

vom 11.12.2024

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 sowie der §§ 1 Abs. 1 und 25 Abs. 1 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.08.1973, der §§ 1 und 16 Abs. 1 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenlockstedt vom 05.12.2024 folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Erhebungsgrundsatz**

Die Gemeinde Hohenlockstedt erhebt auf den in ihrem Gebiet liegendem Grundbesitz eine Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und von den Gewerbe-treibenden eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

**§ 2
Realsteuerhebesätze**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

(1) Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	335 %
b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	570 %

(2) Gewerbesteuer	365 %
-------------------	-------

**§ 3
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2025 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Hohenlockstedt über die Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzung) vom 01. Januar 2020 in der Gemeinde Hohenlockstedt außer Kraft.

Hohenlockstedt, den 11.12.2024

Gez. Wolfgang Wein
Bürgermeister